

SCHWEIZERISCHER AIREDALE-TERRIER-CLUB  
CLUB SUISSE DE L'AIREDALE-TERRIER



**Ausführungsbestimmungen  
zur**

# **WESENSPRÜFUNG**

**gültig ab 2020**

**WESENSPRÜFUNG (WP)**

(Obligatorisch für die Zuchtzulassung)

**INHALTSVERZEICHNIS**

**1. WESENSPRÜFUNG (WP)**

- 1.1 Die Wesensprüfung (Wesensgrundgefüge)
- 1.2 Zulassung zur Wesensprüfung
- 1.3 Allgemeines zur Durchführung der Wesensprüfung
- 1.4 Spezielles zur Durchführung der Wesensprüfung
  - 1.4.1 Kontaktnahme mit dem Hundeführer
  - 1.4.2 Verhalten in friedlicher Situation
  - 1.4.3 Verhalten bei verschiedenen Umwelteinwirkungen
  - 1.4.4 Schussprobe
  - 1.4.5 Spiel mit dem Schlagsack
  - 1.4.6 Führerverteidigung
  - 1.4.7 Selbstverteidigung
- 1.5 Beurteilung der Wesensprüfung

**2. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### 1. WESENSPRÜFUNG (WP)

#### 1.1 Die Wesensprüfung

Vom SATC 1964 eingeführt, soll über das Wesensgrundgefüge eines Hundes Auskunft geben.

Zur Zucht sind nur Hunde mit den die Gebrauchstüchtigkeit fördernden Anlagen erwünscht.

Dies sind vor allem:

- Gutes Wesensgrundgefüge, Wesenssicherheit, Nervenfestigkeit, mittleres Temperament, Härte, Führigkeit und Ausdauer.
- Erwünschte Schärfe und Unerschrockenheit, ausgeprägter Schutz- und Kampftrieb.

#### 1.2 Zulassung zur Wesensprüfung

Für die Zulassung zur Wesensprüfung muss der Hund mindestens 12 Monate alt sein. Die Prüfung sollte in der Regel vor dem vollendeten 3. Lebensjahr absolviert werden.

Zur Prüfung sind alle im SHSB eingetragenen AT zugelassen. Die Mitgliedschaft im SATC ist nicht obligatorisch.

Hitzige Hündinnen werden am Ende zur Wesensprüfung zugelassen (vorherige Absprache mit dem Zuchtwart ist unerlässlich).

Hat ein Hund die Wesensprüfung nicht bestanden, kann diese an einer der nächsten 3 Ankorungen bei einem anderen Wesensrichter noch 1x wiederholt werden. Eine 2. Wiederholung ist nicht gestattet.

#### 1.3 Allgemeines zur Durchführung der Wesensprüfung

Um eine Verdeckung allfällig vorhandener Wesensmängel durch systematische Vorbereitung des Hundes auf die Prüfung zu erschweren, soll die Wesensprüfung nicht nach einem starren Schema durchgeführt werden. Sie soll im Rahmen des Möglichen variiert werden. Damit aber trotzdem eine gewisse Einheitlichkeit des Prüfungsablaufes gewährleistet ist, hat sich jede Wesensprüfung aus gleichen Hauptteilen zusammensetzen. Die Prüfung ist im Ablauf gemäss den chronologisch aufgeführten Hauptteilen 1.4.1 - 1.4.7 zu gestalten.

In der Gestaltung der einzelnen Prüfungsteile hat der Richter Variationsfreiheit.

## Wesensprüfung 4

Bei der Beurteilung ist dem Alter, der Haltung und der allfälligen Ausbildung des Hundes besondere Beachtung zu schenken.

Jede Prüfung zu der angetreten wird, gilt als begonnen.

1. Bei der Wesensprüfung kann der / die Hundeführer /in nur bis zum Abschluss des Einführungsgespräches mit dem Wesensrichter / Zuchtwart den Hund von der Prüfung zurückziehen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht angetreten.
2. Ein späteres Zurückziehen ist jederzeit möglich, jedoch gilt hier die Prüfung als angetreten und es ist höchstens eine einmalige Wiederholung gemäss Zucht- und Körreglement möglich.
3. Verletzt sich der vorgeführte Hund während der Prüfung, so gilt der oben erwähnte Punkt 1.

### 1.4 Spezielles zur Durchführung der Wesensprüfung

Der Ablauf ist chronologisch wie folgt geregelt:

#### 1.4.1 Kontaktnahme mit dem Hundeführer

Der Wesensrichter sucht sich durch ein Gespräch mit dem Hundeführer über folgende Punkte Klarheit zu verschaffen:

- Alter des Hundes
- Haltung und Lebensraum
- Kontakt mit der Umwelt
- Erfahrung auf Übungsplätzen
- allfällige Ausbildung
- seit wann ist der Hund beim jetzigen Eigentümer
- wird der Hund vom Eigentümer oder einer Fremdperson vorgeführt
- durchgemachte Krankheiten, Unfälle

Eine eingehende Befragung ist Voraussetzung für eine dem Alter und den Erfahrungen des Hundes angepasste Abnahme der Wesensprüfung.

1.4.2 Verhalten in friedlicher Situation

Es wird das Verhalten des Hundes in absolut friedlicher Situation geprüft. Dabei darf der Hund nicht gereizt werden. Es soll festgestellt werden, wie sich der Hund gegenüber seinem Führer, sowie gegenüber ihm nicht bedrohenden Fremdpersonen verhält. Der Hund soll sich unangeleint frei bewegen und darf vom Hundeführer in keiner Weise unterordnet werden.

Erwünscht:

- Gute Nervenverfassung, Selbstsicherheit, Gelassenheit und Unbefangenheit bei freundlicher Grundstimmung.

Unerwünscht:

- Fehlende innere Sicherheit (Ängstlichkeit), Schreckhaftigkeit, Misstrauen, aggressives Verhalten (unerwünschte Schärfe).

1.4.3 Verhalten bei verschiedenen Umwelteinwirkungen

Hier wird das Verhalten des nicht angeleinten Hundes auf verschiedene optische und akustische Einwirkungen geprüft. Es ist jegliche Form von Reizung und Einschüchterung seitens des Richters zu unterlassen.

Die Distanz zwischen Hund und den für den Test benützten Objekten ist in vernünftigem Rahmen zu halten. Der Richter soll sich verschiedener Methoden und Objekte bedienen und diese häufig wechseln, damit die Hunde nicht daran gewöhnt, bzw. darauf vorbereitet werden können.

Erwünscht:

- Furchtlosigkeit sowie ein sicheres und interessiertes Verhalten allen Umwelteinflüssen gegenüber.

Unerwünscht:

- Sinnesstumpfheit, ausgeprägtes Misstrauen, fehlende innere Sicherheit (Ängstlichkeit), unerwünschte Schärfe (angstbedingte Aggression) und Fluchtneigung.

1.4.4 Schussprobe

Beurteilt wird die Reaktion auf den Knall von Schüssen. Geschossen wird mit **Platzpatronen Kaliber 6mm** in einer Distanz von mind. 20 m. Die Bewegungen des Schützen sollen für den Hund nicht sichtbar sein. Die Schussabgabe hat nach oben in die Luft und nicht gegen den Boden zu erfolgen. In der Regel werden zwei Schüsse abgegeben. Ist das Verhalten des Hundes nicht eindeutig, können weitere Schüsse abgegeben werden (maximal 4 Schüsse).

## Wesensprüfung 6

Erwünscht:

- Schuss-Sicherheit sowie ein ruhiges, interessiertes Verhalten. Allenfalls rasche Beruhigung.

Unerwünscht:

- Schuss-Scheuheit. Diese äussert sich in ängstlichem Verhalten, Rutenklemmen, ausgesprochener Flucht tendenz oder im Schutzsuchen und schliesst das Bestehen der Wesensprüfung aus; die Prüfung ist nötigenfalls abzubrechen.

### 1.4.5 Spiel mit dem Schlagsack

In dieser ausgesprochen spielerisch aufgezogenen Prüfungsphase soll festgestellt werden, wie weit der Spiel- und Beutetrieb ausgebildet ist.

Dieser Prüfungsteil wird zuerst durch den Hundeführer und anschliessend durch den Richter durchgeführt.

Erwünscht:

- Zubeissen am Schlagsack; der Hund soll sich begeistert und temperamentvoll an diesem Beutespiel beteiligen.

Unerwünscht:

- Uninteressiertes und passives Verhalten, Unsicherheit, fehlende innere Sicherheit (Ängstlichkeit), Flucht tendenz oder Angriff auf den Richter.

### 1.4.6 Führerverteidigung

Hier wird das Verhalten des Hundes bei einem unter Drohgebärden eindeutig auf den Hundeführer gerichteten Angriff geprüft. Dabei wird beurteilt, ob der Hund über Schutztrieb und Unerschrockenheit verfügt.

Es wird nur verlangt, dass der Hund die Bereitschaft anzeigt, seinen Führer zu verteidigen, nicht jedoch ein ausgesprochenes Zubeissen oder gar ein gemäss Prüfungsordnung der SKG korrektes Fassen. Die Prüfung darf nicht im üblichen Schutzanzug oder Schutzärmel abgenommen werden.

Erwünscht:

Unerlässlich sind:

Aufmerksamkeit, Furchtlosigkeit, evtl. kombiniert mit Anzeichen von Zurückhaltung und der Situation entsprechendem Misstrauen.

Erwünscht sind:

Deutlich erkennbarer Schutztrieb, der sich ausdrückt in: sich dem Angreifer entgegenstellen, Drohgebärden wie Knurren, Bellen oder auch Angriffsversuche.

Unerwünscht:

Passives, desinteressiertes Verhalten, Schutzsuchen beim Hundeführer, Anzeichen von Furcht und Aengstlichkeit wie z.B. Zurückweichen, Fluchttendenz, ängstliches Drohen aus Distanz, eindeutiges Angstbeissverhalten oder unkontrollierbare Aggressivität.

### 1.4.7 Selbstverteidigung

Bei diesem Prüfungsteil geht es darum, den Hund auf seine innere Sicherheit und Unerschrockenheit zu prüfen.

Der Hund bleibt dabei auf sich selbst angewiesen und wird 2-3 Minuten für sich allein angebunden. Der Hundeführer hat sich auf Anweisung des Richters ausser Sicht des Hundes zu begeben und darf auf diesen keinen Einfluss mehr ausüben.

#### 1.Kontaktphase

Nach der Wartezeit tritt der Richter zunächst freundlich an den Hund heran und nimmt Kontakt mit ihm auf.

#### 2.Bedrohungsphase

In einer zweiten Phase wird der Hund vom Richter mit einem Stock bedroht. Dem Hund dürfen keinerlei Schläge verabreicht werden. Der Richter darf bis höchstens 1 m an den Hund herantreten. Weicht der Hund im ersten Moment zurück, ist ihm eine kurze Erholungsphase zu gewähren und eine zweite kurze Bedrohung vorzunehmen.

Eine übermässige Dauer der Bedrohung ist unstatthaft. Der Richter hat den Test unverzüglich zu beenden, sobald sich das Wesensgrundgefüge des Hundes einschätzen lässt.

Erwünscht:

In der Kontaktphase:

Sicheres, freundlich-zutrauliches oder auch sicher-reserviertes Verhalten;

In der Bedrohungsphase:

Sicherheit, Unbeeindruckbarkeit, deutliche Verteidigungsbereitschaft, die sich ausdrückt durch Aufmerksamkeit, Fixieren des Richters mit den Augen, Zugehen auf den Richter und wenn möglich Anzeichen von erwünschter Schärfe wie Drohen, Knurren, Bellen, Angreifen.

## Wesensprüfung 8

Unerwünscht in beiden Phasen:

Passivität, Desinteresse; Anzeichen von Furcht wie: Ausweichen, Zurückweichen, sich Ducken, Vermeiden des Blickkontaktes unerwünschte Schärfe (Angstbeissverhalten).

### 1.5 Beurteilung der Wesensprüfung

Massgebend für das Bestehen der Wesensprüfung (WP) sind:

- Nervenfestigkeit, Sicherheit und Gutartigkeit in friedlicher Situation.
- Unerschrockenheit und erwünschte Härte.
- Schutztrieb mit erwünschter Schärfe.

Ausschlaggebend für das Nichtbestehen der Wesensprüfung (WP) sind:

- Nervenschwäche, fehlende innere Sicherheit (Ängstlichkeit), angstbedingte unerwünschte Schärfe (Überschärfe/Angstbeissverhalten)
- Fehlender Schutztrieb
- Schuss Scheuheit



## 2. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Änderungen dieser Ausführungsbestimmungen müssen der GV zur Genehmigung vorgelegt werden. Anträge sind an die Zucht- und Körkommission (ZKK) zu richten.

Sie wurden am 15. November 1992 von der a.o. GV des SATC in 6260 Mehlsecken-Reiden und der ordentlichen GV des SATC vom 6. Juni 1993 in 4900 Langenthal genehmigt und ersetzen alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse.

Die Ausführungsbestimmungen zur Wesensprüfung und zur freiwilligen Kampftriebprobe des SATC treten mit der Genehmigung des Zucht- und Körreglementes in Kraft.

Für den Schweizerischen Airedale-Terrier Club

Münchenbuchsee, 28. Juli 1993

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

Roland Schenk

Hans Bucher

Anmerkung:

Änderung Schussprobe Art. 1.4.4. fett und kursiv: GV SATC 19.2.2016

Änderung Abschaffung KTP: GV SATC 7.3.2020